

Selbst wenn die Begünstigung bei der bezugsauszahlenden Stelle mittels **Formular E30** beantragt wurde, vergessen Sie nicht, dies auch gegebenenfalls am **Formular L1** bei der Arbeitnehmer-Veranlagung zu tun, da es sonst zu einer ungewollten Nachversteuerung kommen würde.

## **PENSIONISTENABSETZBETRAG**

*(wird automatisch berücksichtigt!)*

Liegen die Voraussetzungen für einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag € 600,- (**Wert: 2020**) bei Pensionseinkünften bis € 17.000,-. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 17.000,- und € 25.000,- auf null. Zu einer Einschleifung kommt es aber auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension eine niedrige, inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu.

## **NEGATIV STEUER**

Sie gebührt PensionistInnen, die wegen ihres niedrigen Einkommens keine Lohnsteuer bezahlen müssen und umfasst ab dem Veranlagungsjahr 2020 die Rückerstattung von 75 % der Sozialversicherungsbeiträge max. € 300,- (**Wert 2021**) aus vorangegangenen Jahren. Sie wird im Nachhinein im zweiten Halbjahr des Folgejahres vom Finanzamt ausbezahlt.